

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 47.

München, den 11. November 1878.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 6. November 1878, die Posttransportordnung für das Königreich Bayern betr. —  
Berichtigung.

Bekanntmachung, die Posttransportordnung für das Königreich Bayern betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Mit Allerhöchster Genehmigung treten in der Posttransportordnung für das Königreich Bayern (Gesetz- und Verordnungsblatt 1876 Nr. 5) folgende Aenderungen ein:

1) Die Bestimmungen unter § 27 Absatz II haben zu lauten:

Derlei Sendungen, welche innerhalb Deutschland zur Postaufgabe gelangt sind, werden einen Monat, postlagernde, gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Postanweisungen vom Auslande aber zwei Monate lang vom Tage ihres Eintreffens ab bei der Abgabepost in Verwahr behalten und während dieser Zeit im Falle einer Nachfrage nur an den Adressaten persönlich oder auf dessen schriftliche Requisition an Dritte verabfolgt.

2) In § 27 Absatz VI. ist der letzte Satz abzuändern in:

. . . wenn die Briefe zc. zc. innerhalb der bemerkten Lagerfristen nicht abverlangt worden sind.

3) Die Bestimmungen sub § 88 Absatz II erhalten folgende Fassung:

Die mit solcher Bezeichnung versehenen Sendungen werden,

- a) wenn dieselben mit einer Nachnahme behaftet sind, 7 Tage lang,
  - b) wenn auf derselben eine Nachnahme nicht lastet, Einen Monat lang, und
  - c) wenn sie vom Auslande herrühren, 3 Monate lang
- vom Tage des Eintreffens ab bei der Abgabepost in Verwahr behalten, nach Ablauf dieser Frist aber, wenn eine Nachfrage von Seite des Adressaten nicht erfolgt ist, an den Aufgabepost zurückgeschendet und als unbestellbar behandelt.

München, den 6. November 1878.

Dr. v. Lutz.

Der General-Secretär:  
Dr. v. Prestele.

#### Verichtigung.

Die Stadt Kempten, in welcher sich das in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. September b. J. (Gef. u. B.-Bl. S. 443) unter B. a. I. 4 aufgeführte, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechnigte Progymnasium befindet, liegt nicht in der Rheinprovinz, sondern in der Provinz Posen.